

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
des Marktes Dietmannsried
(Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Dietmannsried folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung des Marktes Dietmannsried (Kindergartengebührensatzung).

§ 1
Gebührenerhebung

¹Der Markt Dietmannsried erhebt für den regelmäßigen Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit.

§ 2
Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen ist. ²Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. ³Sollten nicht die Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes veranlasst haben, sind Gebührensschuldner diejenigen, die das Kind zu Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

§ 3
Höhe der Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Kindergartengruppe
Dietmannsried

- (1) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder, die die Kindertageseinrichtung Dietmannsried besuchen, beträgt:
- a) für die Kindergartengartengruppe (i. d. von Vollendung 3. Lebensjahr bis Schuleintritt)

Gebühren Kindergarten altersunabhängig	Gebühren/Monat
Buchungszeit 4 - 5 Std.	78,50 €
Buchungszeit 5 - 6 Std.	83,50 €
Buchungszeit 6 - 7 Std.	88,50 €
Buchungszeit 7 – 8 Std.	93,50 €
Buchungszeit 8 – 9 Std.	98,50 €
Buchungszeit 9 – 10 Std.	103,50 €

b) für die Krippengruppe (in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs)

	bis zum 3. Lebensjahr Gebühr/Monat	ab 3. Lebensjahr und in der Krippengruppe Gebühr/Monat
Buchungszeit 4 - 5 Std.	143,50 €	107,00 €
Buchungszeit 5 - 6 Std.	153,50 €	115,00 €
Buchungszeit 6 - 7 Std.	163,50 €	122,00 €
Buchungszeit 7 – 8 Std.	173,50 €	130,00 €
Buchungszeit 8 – 9 Std.	183,50 €	137,00 €
Buchungszeit 9 – 10 Std.	193,50 €	145,00 €

- (2) Für das Mittagessen werden gesonderte Gebühren gestaffelt nach Mahlzeiten erhoben.
- (3) Bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Nikolaus, Weihnachten, Ostern, Obst- und Gemüsetage, Getränkegeld etc.) können extra Beträge anfallen, die im Einzelfall aufgrund tatsächlich entstandener Kosten festgelegt werden.
- (4) ¹Der Träger hat das Recht die Benutzungsgebühren zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres zu ändern. ²Die Änderung muss den Gebührenschuldern mindestens 6 Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4

Gebührenermäßigung, Kostenübernahme durch Dritte

- (1) ¹Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 3 angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Anträge auf Übernahme der Kindergartengebühren aus sozialen Gründen sind im Landratsamt Oberallgäu einzureichen.
- (3) Für den Besuch der Einrichtung durch zwei oder mehr Kinder einer Familie wird ein Nachlass in Höhe von 45,00 € für ein Kind gewährt. Der Nachlass wird immer für das jüngste Kind gewährt.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) ¹Die in § 3 dieser Satzung genannten Gebühren werden als Jahresentgelt festgesetzt. ²Das Jahresentgelt entsteht mit Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (01.09.) und endet mit Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres (31.08.). ³Es ist in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen (monatliche Benutzungsgebühr). ⁴Die monatliche Gebühr ist spätestens am dritten Werktag eines jedes Monats im Voraus zu bezahlen. ⁵Die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gebühren werden durch Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.

- (2) Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen, entsteht die Gebührenschild am 01. des Monats der Aufnahme des Kindes.
- (3) ¹Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. ²Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat ermäßigt werden.
- (4) ¹Wird ein Kind bei der Kindergartenleitung schriftlich abgemeldet, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. ²Hierbei gelten die Kündigungsfristen nach § 9 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung des Marktes Dietmannsried.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Dietmannsried, den 30. Juli 2019

MARKT DIETMANNSRIED

Werner Endres
Erster Bürgermeister